



A N S C H L U S S B E D I N G U N G E N (Stand 01. Februar 2022)

=====

Die Wassergenossenschaft Berndorf gibt Ihnen als Anschlusswerber für einen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz folgende Bedingungen bekannt:

- a) Abgabe eines schriftlichen Anschlussansuchens bei Obmann oder Schriftführer mit Angabe des geplanten Bauobjektes sowie einen Lageplan, aus dem Parzellen-Nr. und Lage des Objektes ersichtlich sind (Maßstab 1:500).
Ein Anschluss an das Versorgungsnetz ist nur möglich, wenn sich das geplante Bauobjekt im Einzugsbereich der WG Berndorf befindet und den gesetzlichen Bestimmungen der Raumordnung entspricht.
- b) Erteilung einer Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Wasserzinses und sonstiger Zahlungen auf das Konto der WG bei der RB Salzburger Seenland ((IBAN: AT90 3504 7000 1801 0678).
- c) Einzahlung der Anschlussgebühr: ein Anteil kostet € 280,-- + 10% MWST = € 308,--. Für ein Wohnhaus im üblichen Ausmaß werden 10 Anteile berechnet (€ 2.800,-- + 10% MWST = € 3.080,--). Für Wohnblock- und Reihenhausbauten werden die Anschlussanteile nach der jeweiligen Wohnnutzfläche berechnet, und zwar je angefangene 12 m² ein Anteil zu € 280,-- + 10% MWST = € 308,--.
- d) Für einen Gewerbeanschluss werden mindestens 12 Anschlussanteile verrechnet. Je nach Art und Umfang des Gewerbes kann der Ausschuss z.B. für Gewerbe mit hohem Wasserverbrauch noch zusätzliche Anteile vorschreiben. Vor der Änderung der Art oder des Umfanges des Gewerbes ist das Mitglied zur Information an die WG verpflichtet, und es können zusätzliche Anteile vorgeschrieben werden.
Wenn neben dem Gewerbe auch eine Wohnung für Betriebsinhaber oder Betriebsmitarbeiter errichtet wird, werden nach Antrag des Mitgliedes die üblichen 10 Anteile für ein Wohnhaus vorgeschrieben.
- e) Kontaktaufnahme mit Funktionären der WG über die günstigste Anschlussmöglichkeit an eine bereits bestehende Versorgungsleitung.
- f) Die Kosten für die Leitung von der Anschlussstelle (Versorgungsleitung) bis zum Hausanschlussschieber beim Bauobjekt sowie für den Absperrschieber müssen vom Anschlusswerber getragen werden. Die Verlegung erfolgt ausnahmslos durch einen von der WG beauftragten Installateur.
Nach erfolgtem Anschluss übernimmt die Wassergenossenschaft diese Zuleitung von der Hauptleitung bis zum Hausanschlussschieber, aber maximal bis 2 lfm nach der Grundstücksgrenze. Eine allfällige Druckanpassung (Begrenzung / Erhöhung) ist durch den Anschlusswerber vorzunehmen.
- g) Für die Aufschließung eines Versorgungsabschnittes muß ein anteiliger Baukostenbeitrag nach den tatsächlichen Unkosten geleistet werden. Diese werden auf die Anzahl zu erwartender Anschlüsse (Bauparzellen) aufgeteilt und sind nach Vorschreibung durch die WG vom Anschlusswerber zu bezahlen. Für die Berechnung der Höhe des Baukostenbeitrages werden die ursprünglichen Baukosten mit dem jeweils aktuellen Baukostenindex bewertet.
- h) Der Wasserzähler wird durch einen von der WG beauftragten Installateur auf Kosten und Rechnung des Anschlusswerbers geliefert und montiert. Es versteht sich, dass vor der Wasseruhr keine Abzweigung von der Zuleitung hergestellt werden darf. Er geht in das Eigentum des Hausbesitzers über, welcher auch die Verantwortung für das Funktionieren trägt.
Lt. Eichgesetz ist ein Zählertausch nach ca. 5 Jahren vorgesehen. Der Austausch erfolgt im Auftrag der Genossenschaft, die Kosten für diesen Austausch werden an das Mitglied verrechnet.
- i) Der Wasserverbrauch ist jährlich der Gemeinde Berndorf mittels Ablesekarte bekannt zu geben. Daraufhin wird der Wasserzins in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe vorgeschrieben. Der Anschlusswerber erteilt die ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe der Daten von der Gemeinde Berndorf an die WG Berndorf.

- j) Nach Einzahlung der vorgeschriebenen Anschlussgebühr und der schriftlichen Annahme der Anschlussbedingungen werden Sie Mitglied der Wassergenossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.
Nach erfolgter Rücksprache mit Funktionären der WG kann danach der Anschluss jederzeit durchgeführt werden. Während der Bauzeit wird bis zur Fertigstellung bzw. Teilfertigstellung mit Bewohnbarkeit bei Einhaltung eines sparsamen Verbrauches kein Wasserzins verrechnet.
- k) Bei Änderung des Namens oder der Besitzverhältnisse (Übernahme, Verkauf) sind Sie verpflichtet, die Wassergenossenschaft darüber zu informieren.